



KNAPPWORST & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Unterstützung durch fleißige Hände: Beschäftigungsarten im Überblick!

Potsdam, 27. Juni 2017

Diplom-Kauffrau Anett Malysch
Steuerberaterin

Beschäftigungsarten im Überblick!

Agenda

1. Beschäftigung von Mitarbeitern,
 - a. Arbeitnehmer inkl. Sonderformen,
 - b. Freier Mitarbeiter,
2. sozialversicherungsrechtliche Beurteilung,
3. steuerliche Beurteilung,
4. Risiko: Scheinselbständigkeit
5. Anmeldung für Sozialversicherung und Finanzamt

Beschäftigung von Mitarbeitern

- als Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis,
 - Anwendung des Arbeitsrechts.

- als Selbständiger in Form der freien Mitarbeit,
 - Anwendung Dienstvertragsrecht.

- Kooperationen.

Abgrenzung Arbeitnehmer und freier Mitarbeiter

- Wortlaut des Vertrages unerheblich,
- abhängig vom Einzelfall.

Arbeitnehmer	freier Mitarbeiter
- im Dienste eines Anderen	- Weisungsfreiheit (zeitl., örtl., fachl.)
- Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit	- fehlende Eingliederung in Arbeitsorganisation des Auftraggebers
- persönlicher Abhängigkeit	- selbständige Sozialversicherung, kein Kündigungsschutz

Beschäftigungsarten im Überblick!

Arbeitnehmer

Arbeitnehmereigenschaft

Voraussetzung für Sozialversicherung

- Eingliederung in die Arbeitsorganisation,
- persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit,
- persönliche und fachliche Weisungsgebundenheit, gemäß § 7 I SGB IV,
- keine Konkurrenz durch Tätigkeit in anderen Unternehmen,
- Feste Bezüge, Fortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch,
- Anspruch auf sonstige Sozialleistungen,
- Kein(e) eigene(s) Unternehmerinitiative/ -risiko, etc.

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

- Gesamtausgaben: 41 % des Bruttolohns des AN,
 - AG-Anteil: ca. 21 %,
 - AN-Anteil: ca. 20 %,
- Ausnahme: geringfügig Beschäftigte,
 - AG-Anteil: ca. 30 %,
 - AN-Anteil: 0 %,
- ggf. + Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
 - Bsp.:
 - Einzelhandel: 0,8 % der Jahreslohnsumme,
 - Baugewerbe: 4,0 % der Jahreslohnsumme.

Beschäftigungsarten im Überblick!

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung 2017

KV	PV	RV	AV	UV
Gesundheitsfonds AOK, IKK, EK, BKK	Pflegekassen	Deutsche Rentenversicherung Bund	Bundesagentur für Arbeit	Berufsgenossen- schaften
14,6 % evtl. Zusatzbeitrag AN	2,55 % (+ 0,25 % für kinderlose AN von 23 J. - 67 J. = 2,8 %)	18,7 %	3,0 %	Nach Jahreslohnsumme und Gefahrenklasse
AG = 7,3 AN = 7,3 + evtl. Zusatzbeitrag AN	½ AN (+ 0,25 %) ½ AG	½ AN ½ AG	½ AN ½ AG	AG allein
Beitragsbemessungs- grenze 52.200 €/ 4.350,00 € (W/ O)	Beitragsbemessungs- grenze 52.200 €/ 4.350,00 € (W/ O)	Beitragsbemessungs- grenze 76.200 €/ 6.350 € (W) 68.400 €/ 5.700 € (O)	Beitragsbemessungs- grenze 76.200 €/ 6.350 € (W) 68.400 €/ 5.700 € (O)	-

Beschäftigungsarten im Überblick!

Arbeitnehmer - Sonderformen

geringfügige Beschäftigung (GfB)

Merkmal	Geringfügig entlohnte Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV)	Kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)
Dauer Beschäftigungsverhältnis	ohne zeitliche Begrenzung	Befristung auf 3 Monate im Kalenderjahr oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr
Entgelt	450 EUR pro Monat	ohne Entgeltgrenze

- grds. sozialversicherungsfrei,
- Bitte beachten!
 - seit dem 1.1.2013 Versicherungspflicht in der RV, aber Befreiung auf Antrag möglich, § 6 Ib SGB VI,
 - § 231 Abs. 9 SGB VI.

Arbeitnehmer - Sonderformen

geringfügige Beschäftigung (GfB)

Beispiel Geringfügigkeitsgrenze

Ein Arbeitnehmer verdient bei Arbeitgeber A monatlich 450,01 EUR und bei Arbeitgeber B monatlich 450 EUR.

Lösung:

AV bei A ist sozialversicherungspflichtig,
keine Zusammenrechnung mit AV bei B → sozialversicherungsfrei.

Arbeitnehmer - Sonderformen

Studenten

- übersteigt Tätigkeit die Grenze der GfB → SV-Pflicht,
- evtl. Befreiung von KV-, PV- und ALV-Pflicht, wenn Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch Studium in Anspruch genommen wird,
 - 20-Stunden-Grenze beachten
 - mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet,
- Ausnahmeregelungen zu Wochenend-, Abend- und Nachtarbeit,
 - Versicherungsfreiheit auch bei mehr als 20h/ Woche,
 - Studium muss überwiegen,
- für Studenten in dualen Studiengängen gelten ebenfalls besondere Regelungen → Gleichstellung mit Azubis.

Arbeitnehmer - Sonderformen

Studenten

Beispiel - Ausdehnung der Beschäftigung in den Semesterferien

- Ein Student übt ab 1.2. eine unbefristete Beschäftigung aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt während der Vorlesungszeit 18 Stunden und während der Semesterferien 40 Stunden. Das Arbeitsentgelt beträgt anteilig während der Vorlesungszeit 900 EUR und während der Semesterferien 2.000 EUR monatlich.
- **Lösung:** Versicherungsfreiheit in KV, PV, ALV, Versicherungspflicht für RV.

Einkommensteuer

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG,
- keine Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht,
- direkter Steuerabzug vom Arbeitslohn durch AG,
 - AN ist Steuerschuldner,
 - grundsätzlich Abgeltungswirkung,
- bei geringfügiger Beschäftigung,
 - Pauschsteuersatz,
 - AG ist Steuerschuldner, abdingbar,
 - ggf. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG.

freie Mitarbeiter

Kriterien freier Mitarbeit

- nicht weisungsgebunden,
- Unabhängigkeit,
- begrenzte Inanspruchnahme und Dauer der Bindung,
- freie Wahl des Einsatzortes,
- eigenes Unternehmerrisiko,
- Art der Leistung,
- Verschiedene Auftraggeber.

Status des freien Mitarbeiters

- keine arbeitsrechtlichen Beziehungen,
 - kein Kündigungsschutz, keine Kündigungsschutzklage
 - keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
 - keine Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Honorars,

bitte beachten:

- evtl. Mitbestimmung des Betriebsrates bei Eingliederung von Personen, gemäß § 99 BetrVG.

steuerliche Beurteilung freier Mitarbeit Einkommensteuer

- freier Mitarbeiter ist Gewerbetreibender oder Freiberufler,
 - Gewerbetreibender,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG,
 - Freiberufler,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit § 18 EStG,
- Einkommensteuerpflicht für beide Gruppen,
§ 2 I Nr. 2 und 3 EStG,
- Abzug von Betriebsausgaben möglich, jedoch nicht bei Liebhaberei.

steuerliche Beurteilung freier Mitarbeit - Gewerbsteuer

- Gewerbebetrieb,
 - zusätzlich Gewerbsteuerpflicht, § 15 EStG, § 2 I GewStG,
 - Gewerbsteuerpflicht beginnt erst bei Aufnahme des Geschäftsbetriebes,
 - Freibetrag für EU/ PersGes (24.500,- €),
- Freiberufler,
 - keine Gewerbsteuerpflicht.

steuerliche Beurteilung freier Mitarbeit - Umsatzsteuer

- Gewerbebetrieb,
 - ggf. Besteuerung als Kleinunternehmer § 19 UstG,
 - Wahl zwischen Soll- oder Ist-Besteuerung,
 - EÜR oder doppelte Buchführungspflicht, § 238 HGB,
keine Buchführungspflicht in den Fällen des § 241a HGB,
- Freiberufler,
 - ggf. Besteuerung als Kleinunternehmer, § 19 UstG,
 - Ist-Besteuerung,
 - keine Buchführungspflicht.

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung freier Mitarbeit

- generell keine Sozialversicherungspflicht bei selbständiger Tätigkeit,
- Ausnahmen für RV bei bestimmten Berufen, bspw.
 - Handwerker,
 - Lehrkräfte,
 - Künstler
 - Publizisten

Beschäftigungsarten im Überblick!

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung freier Mitarbeit

Sonderregelung GmbH-Geschäftsführer

	Gesellschafter-Geschäftsführer	Fremdgeschäftsführer
Arbeitsrecht	i.d.R. nicht Arbeitnehmer, sondern freies Dienstverhältnis.	
Sozialversicherungsrecht	wenn Mehrheitsgesellschafter oder Sperrminorität → keine SV-Pflicht	Fremdgeschäftsführer → i.d.R. Beschäftigter → SV-Pflicht

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung freier Mitarbeit

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige in der Rentenversicherung

- Trotz selbstständiger Tätigkeit kann Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen,
- betrifft Personen, die im Zushg. mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen AN beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen AG tätig sind,
- selbstständig Tätiger trägt Rentenversicherungsbeiträge,
 - keinen Arbeitgeberanteil,
 - ggf. Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

Vor- und Nachteile freier Mitarbeiter für den Auftraggeber

Vorteile	Nachteile
- bedarfsorientiert	- andere Auftraggeber
- Flexibilität	- Verfügbarkeit
- keine Kündigungsfrist	- Einarbeitung, volle Leistungsfähigkeit nicht von Beginn an vorhanden
- keine Sozialabgaben	- Aufgabengebiet
- keine Beiträge zur Berufsgenossenschaft	- höherer Stundenlohn
- Rechnungsstellung	- geringere Loyalität

Risiken der freien Mitarbeit

Risiken der freien Mitarbeit

Allgemein

- für Arbeitgeber,
 - Prozessrisiko hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses,
 - Beurteilung als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis durch Krankenkasse,
- Arbeitgeber kann weder Vergütung rückwirkend reduzieren noch Erstattung der nachzuzahlenden Arbeitnehmerbeträge vom Arbeitnehmer verlangen.

Risiko: Scheinselbständigkeit

Allgemein

- de facto Angestellten-Verhältnis,
- Hauptkriterien,
 - Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers,
 - Weisungsgebundenheit,
- unterstützende Kriterien,
 - Arbeitszeitgestaltung,
 - Möglichkeit, der Erbringung der Leistung durch Dritte.

Risiko: Scheinselbständigkeit

Folgen

- Gleichstellung mit Arbeitnehmer,
- Kündigungsschutz,
- Urlaubsanspruch,
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
- Haftungsfreistellung,
- Nachentrichtung der Sozialversicherung.

Risiko: Scheinselbständigkeit

Straf- und Steuerrecht

➤ **Strafrecht**

- es ist strafbar, Beiträge zur Sozialversicherung nicht abzuführen, gemäß § 266a StGB,
- Irrtum über Status idR irrelevant,

➤ **Steuerrecht**

- Einkommen aus Arbeitsverhältnis unterliegt Lohnsteuer,
 - AG und AN sind Gesamtschuldner der Lohnsteuer,
 - AG haftete für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, gemäß § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Risiko: Scheinselbständigkeit

Beispiel - SV-Nachzahlung

- Beschäftigungsdauer: drei Jahre
- Monatseinkommen des freien Mitarbeiters i.H.v. 1.500,- €

- Nachentrichtungsanspruch der Sozialversicherungsträger (RV und AV): ca. 11.700,- €

Risiko: Scheinselbstständigkeit

Praxis-Tipp – Anfrageverfahren (Clearing-Stelle)

- vor Beginn der Zusammenarbeit mit dem freien Mitarbeiter,
- Entscheidung durch den Deutsche Rentenversicherung Bund, ob eine Beschäftigung im Sinne des SGB vorliegt,
- Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls,
- besonderes **Statusfeststellungsverfahren** bei Beschäftigung von Ehegatten/Lebenspartnern und/ oder Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH
- Ergebnis des Verfahrens bleibt dauernd bestehen bzw. ist bei Änderung der Verhältnisse zu wiederholen

Anmeldung zur Sozialversicherung

Anmeldung zur Sozialversicherung

Allgemein

- mit Beginn eines jeden Beschäftigungsverhältnisses,
- Einzugsstellen sind grsl. gesetzliche Krankenkassen,
- Anmeldung umfasst: KV, PV, RV, ALV und gegeben falls Umlagen
- Meldung erfordert Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme oder zugelassene Ausfüllhilfen,
- elektronische Übermittlung.

Anmeldung zur Sozialversicherung

Verfahrensablauf

- Anmeldung AN bei der Sozialversicherung, bei Aufnahme der Tätigkeit im Unternehmen,
 1. Vorbereitung der Anmeldungen und Beitragsnachweise mit dem zugelassenen Gehaltsabrechnungsprogramm oder einer entsprechenden Ausfüllhilfe,
 2. Übermittlung der Daten an zuständige Krankenkasse per DFÜ, Internet, E-Mail; Anmeldung über Elektronische Übermittlung,
 3. Belege als Nachweis aufheben; Beleg über die Jahresmeldung an AN.

Anmeldung zur Sozialversicherung

Erforderliche Unterlagen

- Sozialversicherungsnummer
(vom Rentenversicherungsträger vergeben),
- Daten der oder des Beschäftigten, wie Name und Anschrift,
- Grund der Abgabe (zum Beispiel Anmeldung wegen Beginn der Beschäftigung oder Beschäftigungszeiten),
- Betriebsnummer des AG (Mitteilung durch Agentur für Arbeit),
- Betriebsnummer der zuständigen Einzugsstelle/Krankenkasse,
- Angaben zu Beitragsgruppen, Art der Tätigkeit und Staatsangehörigkeit,
- Zertifikat für die verschlüsselte Datenübertragung.

Steuertermine/ Fristen gegenüber dem Finanzamt

- bis zum 10. des Folgemonats
 - Umsatzsteuer^{*}
 - Lohnsteuer^{*}
 - Solidaritätszuschlag^{*}
 - Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.^{*}

 - Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer^{**}
 - Solidaritätszuschlag^{**}
 - Kirchensteuer ev. und r.kath.^{**}
- drittletzter Bankarbeitstag des lfd. Monats
 - Sozialversicherung

^{*} bei monatlicher Abführung; ^{**} für das jeweilige Quartal

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KNAPPWORST & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kff. Anett Malysch
Steuerberaterin
Am Bassin 4
14467 Potsdam

Tel.: 0331 298 21 0

Fax: 0331 298 21 70

E-Mail: info@knappworst.de

www.knappworst.de

